

Kindergruppe Purzelbaum e.V.

Wermelingstr.21-23

48147 Münster

Tele.0251 – 2 55 22

Purzelbaum-ms@arcor.de

Vereinsatzung

(in der Fassung vom 4. Mai 2010)

§1 Name, Sitz, Definition

1. Der Verein trägt den Namen **Kindergruppe Purzelbaum e. V. Münster.**
2. Er hat seinen Sitz in **48147 Münster, Wermelingstraße 21-23.**
3. Die Kindertagesstätte ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 1. August 2008.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
5. Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (Landverband NRW e.V.)

§2 Zweck

1. Es ist der Zweck des Vereins, Kinder aus allen sozialen Schichten im Kleinkindalter ab 4 Monaten zu betreuen, zu bilden und pädagogisch zu fördern. An der Verwirklichung dieses Auftrages arbeiten Eltern und das Personal gemeinsam.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird ein Erziehungskonzept erarbeitet, das für die an der Erziehung beteiligten Personen verbindlich ist. Dieses Konzept ist regelmäßig zu überarbeiten und in seiner jeweils gültigen Form Bestandteil dieser Satzung. Es wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- 1.1 Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen, müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
- 1.2 Pflichten der ordentlichen Mitgliedschaft:
Teilnahme an Elternabenden und Mitgliederversammlungen, Auseinandersetzung mit der Pädagogik, Teilnahme an den gemeinsamen Arbeiten Putzen, Renovieren und Elterndienste.

2. Außerordentliche Mitgliedschaft

- 2.1 Außerordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer auf Dauer an den zu erarbeitenden Grundsätzen für die Kindererziehung interessiert und zu einerverantwortlichen Mitarbeit bereit ist.
- 2.2 Außerordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer den Verein finanziell unterstützen will.
- 2.3 Nicht mehr als 10% der Mitglieder dürfen außerordentliche Mitglieder sein.
- 2.4 Diese Mitglieder werden vom Vorstand über die Entwicklung der Kindertagesstätte informiert.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand erworben.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss.
- 4.2 Mit der Schulpflichtigkeit des Kindes erlischt die ordentliche Mitgliedschaft automatisch.
- 4.3 Der Austritt ist schriftlich drei Monate vorher zum jeweils nächsten 1. des Monats beim Vorstand einzureichen. In den ersten sechs Wochen der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, diese mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende zu kündigen.
Die unter §5 angeführten Beitragszahlungen sind bis zum erfolgten Austritt zu entrichten.
- 4.4 Der Ausschluss erfolgt:
 - a. bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins und erfolgter fruchtloser Mahnung, wenn 2/3 der auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung

Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- b. Bei Rückstand der Zahlungen des Beitrags- und Versorgungssatzes von drei Monaten auf Beschluss des Vorstandes. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand eine Stundung gewähren.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge und Versorgungssätze nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrags- und Versorgungssatz ist bis zum 4. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.

§6 Organe

Der Verein gibt sich folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

Die Beschlüsse der Organe sind von einem jeweils zu bestellenden Protokollführer schriftlich festzuhalten. Die Protokolle sind dem Sprecher oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann über alle die Kindertagesstätte betreffenden pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Belange beraten.
Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt oder auf schriftliches Verlangen (unter Angabe von mindestens einen Tagesordnungspunkt) von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder.

Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angaben der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung gilt solange als beschlussfähig, als nicht ihre Beschlussfähigkeit festgestellt ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, so ist zur

nächsten Mitgliederversammlung unter dem Hinweis einzuladen, dass diese Mitgliederversammlung als beschlussfähig gilt.

2. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlusserfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellter des Vereins sein dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis von der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a) den Haushaltsplan des Vereins
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht in der Regel nur aus erziehungsberechtigten Eltern von Kindern in der Kindertagesstätte.
Er wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl / Abstimmung auf zwei Jahre gewählt.
Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er wählt unter sich den Vereinsvorsitz. Die anderen sind jeweils gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende. Nach außen gerichtlich und außergerichtlich sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
Die Vorstandsmitglieder können in ihrem Amt bestätigt werden.
2. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen folgende Bereiche:
 - Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber Dritten
 - Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Verwaltung der Vereinskasse
 - Aufstellung des Haushaltsetats
 - Rechnungslegung
 - Einstellung und Entlassung des Personals
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und von ihr zu entlasten. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Münster e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Münster, den 4. Mai 2010

beschlossen von der Mitgliederversammlung der Kindergruppe Purzelbaum e.V.